

**Schwarzwaldverein**



# **Satzung**

**des Schwarzwaldvereins Ortsgruppe Karlsruhe e. V.**

**in der Fassung vom 17. März 2015**

## **§ 1** **Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 03.06.1887 gegründete „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Karlsruhe e. V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe (VR 366) eingetragen. Sitz ist Karlsruhe.
- (2) Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V. mit Sitz in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an; die Grundsätze der Satzung des Hauptvereins sind auch für die Ortsgruppe maßgebend. Die Ortsgruppe betreut u.a. das ihr vom Hauptverein zugeteilte Gebiet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes,
  - des Sports,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - des traditionellen Brauchtums,
  - der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

geführtes Wandern, bei dem auch Wissen über die in Absatz 1 genannten Zwecke vermittelt wird sowie durch

  - Durchführung von Wanderungen, Radausflügen, Klettertouren, Skifreizeiten, Angebote weiterer sportlicher Betätigungen wie Gymnastik und Laufen,
  - Durchführung von Seniorengymnastik, Seniorenwandern und Seniorentreffen,
  - Planen, Anlegen, Markieren und Pflege von Wanderwegen,
  - Einrichtung, Pflege und Besuch von Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern,
  - Förderung des Erhaltens und Betreibens von Wanderhäusern und Wanderhütten als Stützpunkte der Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
  - Förderung von Volkstanzgruppen,
  - Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an gemeinnützigen örtlichen Aktionen, Durchführung eigener heimatkundlicher Nachforschungen,
  - Erhalt, Betrieb, eventuell Erstellung von Aussichtstürmen,
  - Patenschaften für örtliche Denkmäler, Feldkreuze etc.

- (3) Der Verein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.
- (4) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geiste einer Verständigung über die Grenzen Verbindung pflegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit solche nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personengemeinschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt: Der Austritt erfolgt durch Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich spätestens bis zum 30. November beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
  2. durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Personengemeinschaft bzw. Löschung der Firma. Etwaige Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen (z. B. Verstoß gegen Vereinsinteressen und Mitgliederpflichten, insbesondere die Beitragspflicht) nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen, über die der Vorstand entscheidet.
  4. durch Löschung. Ist das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungspflichten in mindestens gleicher Höhe trotz Mahnung im Verzug, kann der Vorstand ohne vorherige Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft löschen. Das Mitglied ist von der Löschung zu informieren.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat beim Eintritt eine Aufnahmegebühr und jährlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr ebenso wie die Höhe und Staffelung des Beitrags werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig und wird grundsätzlich im Sepa-Lastschriftverfahren erhoben. Die Gläubiger ID lautet: DE28ZZZ0000052472C. Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können Mahngebühren sowie Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen berechnet werden.

Bei Neumitgliedern werden der Jahresbetrag sowie die Aufnahmegebühr am 15. des Folgemonats nach Annahme des Aufnahmeantrags fällig.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten vier Monaten des Kalenderjahres hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung. Die Einberufung kann, soweit rechtlich zulässig, in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten, steht nach der Hauptvereinssatzung in besonderen Fällen auch dem Präsidenten des Hauptvereins zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
  2. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
  3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitglieder haben die Möglichkeit bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eigene Anträge zu stellen. Verspätete Anträge der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung keine abweichenden Stimmverhältnisse vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang ein Wahlleiter zu wählen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, auf Antrag von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personenmehrheiten als Mitglieder haben nur eine Stimme und können diese nur einheitlich abgeben.
- (7) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden das Los.
- (8) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren den Vorstand. Dieser besteht aus dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Kassenwart,
  - Wanderwart,
  - Wegewart,
  - Fachwart Naturschutz,
  - Fachwart Öffentlichkeitsarbeit,
  - Kultur- und Organisationswart, und Jugendwart.

Der Jugendgruppenleiter gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Er wird durch die Jugendgruppe gemäß ihrer Satzung gewählt und muss durch den Vorstand des Vereins bestätigt werden.

- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben der 1. und 2. Vorsitzende im Amt, bis eine Ersatz- oder Neuwahl durchgeführt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der übrige Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einem anderen kommissarisch zuweisen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Mitgliedern und der Öffentlichkeit. Er besteht in diesem Sinne aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per Email unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Arbeits- und Geschäftsordnung geben. Er kann zur Unterstützung seiner jeweiligen Aufgaben Arbeitskreise bilden und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen insbesondere, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

## **§ 9**

### **Kassenwart und Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenwart ist für die korrekte Kassen-, Rechnungs- und Buchführung des Vereins sowie für die vereinseigenen Einrichtungen und Immobilien verantwortlich. Er berichtet dem Vorstand über die Kassen- und Vermögenslage und legt diesem den jährlichen Haushaltsplan sowie das jeweilige Rechnungsergebnis vor.
- (2) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Ausgaben und Belege auch für die vereinseigenen Einrichtungen und Immobilien für das zurückliegende Geschäftsjahr zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer werden für jeweils drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10**

### **Ehrenämter**

Die Tätigkeit von Vorstand und Kassenprüfern ist ehrenamtlich. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung/Vergütung für diese Tätigkeiten ist zulässig. Über die pauschalierte Aufwandsentschädigung/Vergütung der Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Vorstand einstimmig, über die der Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Ehrenvorstand/-mitglieder**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die 1. und 2. Vorsitzenden nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Falls sie es wünschen, erhalten sie jeweils ein Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung.
- (2) Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Ehrenmitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung ist dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Benachrichtigung des Präsidenten des Hauptvereins einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung wie in § 2 geregelt.